

**Amt der Wiener Landesregierung**

MD - 890 - 1 und 2/85

Wien, 17. Mai 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gleichbehand-  
lungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	SS GE/9 81
Datum:	21. MAI 1985
Verteilt 22. Mai 1985 groß	

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

  
 Dr. Reischl  
 Obersenatsrat



## Amt der Wiener Landesregierung

MD - 890 - 1 und 2/85

Wien, 17. Mai 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gleichbehand-  
lungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

zu Zl. 30.800/64-V/3/1985

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Auf das Schreiben vom 18. April 1985 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I:

Arbeitsverhältnisse zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde sind von den Bestimmungen des I. Teiles des Gleichbehandlungsgesetzes (§§ 1 bis 10) ausgenommen. Trotzdem sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß den Intentionen des gegenständlichen Entwurfes - z.B. die Geltung des Gleichbehandlungsgebotes auch für die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen und für Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie die Verpflichtung zur grundsätzlich geschlechtsneutralen Stellenausschreibung - für den Bereich der Bediensteten der Gemeinde Wien bereits bisher entsprochen wurde.

- 2 -

Zu Art. II:

Im II. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes wird gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG die Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung wahrgenommen. Dessenungeachtet wurden in den Art. II des Entwurfes, mit dem der II. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes abgeändert wird, inhaltlich fast identisch die gleichen detaillierten Regelungen, wie sie auch im I. Teil des Gesetzes enthalten sind, aufgenommen. Inwieweit hier noch Raum für die Ausführungsgesetzgebung der Länder verbleibt, ist nicht ersichtlich. In dieser Hinsicht erscheinen die Bestimmungen des Art. II des Entwurfes verfassungsrechtlich bedenklich.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Peischl  
Obersechatsrat